



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2021

HANNOVER, 23. DEZEMBER 2021

NR. 47

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Ankündigung gemäß § 39 NAGBNatSchG

457

#### Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

457

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt Gehrden

Jahresabschluss der Stadt Gehrden des Jahres 2011

458

Jahresabschluss der Stadt Gehrden des Jahres 2012

460

Jahresabschluss der Stadt Gehrden des Jahres 2013

462

Jahresabschluss der Stadt Gehrden des Jahres 2014

464

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Berichts über die überörtliche Prüfung der Stadt Gehrden durch den Nds. Landesrechnungshof

466

#### 2. Stadt Hemmingen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer in der Stadt Hemmingen (Hebesatzsatzung)

466

#### 3. Gemeinde Isernhagen

Bebauungsplan Nr. 5/218 „Feuerwehr F.B.“

467

#### 4. Stadt Lehrte

19. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994

468

28. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987

468

Straßenreinigungsgebührensatzung

468

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Lehrte (Straßenreinigungssatzung)

470

Straßenverzeichnis

472

**Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.**  
Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Dienstag, 21.12.2021**,  
die letzte Ausgabe erscheint am **Donnerstag, 30.12.2021**.  
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Dienstag, 28.12.2021**,  
das erste Amtsblatt für 2022 erscheint am **Donnerstag, 06.01.2022**

<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
<b>5. Stadt Seelze</b>	
Ergänzung zur Veröffentlichung des Straßenverzeichnisses 2022 der Stadt Seelze im Amtsblatt Nummer 45 vom 09.12.2021	486
<b>6. Gemeinde Uetze</b>	
Bebauungsplan Nr. 1.1 „An der Ortsgrenze“, 1. Änderung, Ortschaft Hänigsen/Obershagen	497
Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, sowie die Ortsräte und den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Uetze vom 09.12.2021	498
Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats und Ausschussmitglieder in der Gemeinde Uetze	502
<b>C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
<b>Wasserverband Peine</b>	
Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Benutzung dieser Einrichtungen für die Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Nds.)	503
32. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine	504
<b>Wasserzweckverband Peine</b>	
Änderung der Anlagen I, II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)	504

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Ankündigung gemäß § 39 NAGBNatS.chG**

Bedienstete und sonstige Beauftragte der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Laufe des Jahres 2022 die Grundstücke im Bereich der Region Hannover betreten. sonstige Beauftragte sind u.a. die Naturschutzbeauftragten sowie die Mitarbeiter der Vereine „ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e.V.“ und „ökologische Station Mittleres Leinetal Ei. V.“. Ausgenommen sind Wohngebäude.

Betriebsräume und daran unmittelbar angrenzendes befriedetes Besitztum werden nur während der Betriebszeiten betreten.

Die Mitarbeiter dürfen auf den Grundstücken Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten sowie Besichtigungen vornehmen.

Hannover, 04.12.2021

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Papenfuß

**Landeshauptstadt Hannover**

**Bebauungspläne**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1866**

**Arbeitstitel:** Innersteweg

**Geltungsbereich:**

Das insgesamt ca. 2,0 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Burg, unmittelbar südlich des S-Bahn-Haltepunktes Ledeburg. Es umfasst ein trapezförmiges Areal zwischen dem Innersteweg im Osten und den Gleisanlagen der Deutschen Bahn im Westen. Im Süden wird es von der Gretelriede und im Norden durch die Südgrenze des Grundstücks Am Führenkampe Nr. 23 begrenzt.

Satzungsbeschluss am 25.11.2021

Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-40085

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1879**

**Arbeitstitel:** Bürohaus Hildesheimer Straße 114

**Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich umfasst die Fläche an der Hildesheimer Straße 114 (Flur 32, Flurstück 55/2, Gemarkung Hannover).

Satzungsbeschluss am 25.11.2021

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43065

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1875**

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

**Arbeitstitel:** Wohnen am Sauerwinkel / Südstrücken

**Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Grundstück Südstrücken 37 A (Gemarkung Ricklingen, Flur 7, Flurstück 27/134) und wird begrenzt durch die Straßen Südstrücken und Am Sauerwinkel.

**Vorhaben- und Erschließungsplan**

Der in den Bebauungsplan integrierte Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst die südliche Teilfläche des Grundstücks Südstrücken 37 A (Gemarkung Ricklingen, Flur 7, Flurstück 27/134) mit einer Größe von ca. 1.020 m<sup>2</sup>.

**Einbezogene Fläche gem. §12 Abs. 4 BauGB**

In den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, nicht jedoch den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans wird die nördliche Teilfläche des Grundstücks Südstrücken 37 A (Gemarkung Ricklingen, Flur 7, Flurstück 27/134) mit einer Größe von ca. 645 m<sup>2</sup> einbezogen.

Satzungsbeschluss am 25.11.2021

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43065

**Bebauungsplan Nr. 346, 6. Änderung**

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

**Arbeitstitel:** Sutelstraße / Tollenbrink

**Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Südseite der Kugelfangtrift, Westseite der Sutelstraße, nördliche Grenze des Grundstücks Sutelstraße 54, östliche Grenze der Grundstücke Tollenbrink 22, 26 und 28, östliche Grenze des Garagenhofs (Tollenbrink/ Ecke Ebelingstraße), Nordseite der Ebelingstraße, westliche Grenze der Grundstücke Ebelingstraße 21 bis 27, westliche Grenze der Grundstücke Tollenbrink 2 bis 12 (gerade), westliche Grenze des Grundstücks Kugelfangtrift 15 und östliche Seite der Sünderstraße.

Satzungsbeschluss am 25.11.2021

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Die vorstehenden Bebauungspläne, die Begründungen und die zusammenfassenden Erklärungen für die Bebauungspläne Nr. 1866 und Nr. 1879 liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hilbrecht-Platz 1, in den jeweils genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

**Hinweis:** Aufgrund der gegenwärtigen Corona-Krise ist die Einsicht der Pläne und Begründungen sowie eine persönliche Beratung nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Für den Bebauungsplan Nr. 346, 6. Änderung wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen. Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Weiter sind die rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://uvp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 09.12.2021

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Thomas Vielhaber

## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

### 1. Stadt Gehrden

#### Jahresabschluss der Stadt Gehrden des Jahres 2011

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2011 (Anlage 1) wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.
3. Der Rat der Stadt Gehrden nimmt die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover vom 01.03.2021 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 (Anlage 2) und den technischen Prüfbericht vom 12.11.2012 (Anlage 3) sowie die dazu vorgelegte Stellungnahme des Bürgermeisters (Anlage 4: Stellungnahme zum technischen Prüfbericht) zur Kenntnis.
4. Der Jahresabschluss der Sozialstation (mit Tagespflege) der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2011 (Anlage 5) wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Das ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2011 schließt mit einem Verlust in Höhe von 926.297,19 €, das außerordentliche Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 688.370,36 € ab.

Insgesamt wurde das Haushaltsjahr 2011 statt mit einem Defizit von -902.400,00 € mit einem Fehlbetrag von -237.926,83 € abgeschlossen.

Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden zum 31.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen zzgl. des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1-3, 30989 Gehrden, Zimmer 2.14 – öffentlich aus.

Gehrden, 10.11.2021

Stadt Gehrden  
Mittendorf  
Bürgermeister

**Jahresschlussbilanz der Stadt Gehrden zum  
31.12.2011**

Aktiva	Vorjahr 31.12.2010 -Euro-	Haushaltsjahr 31.12.2011 -Euro-	Passiva	Vorjahr 31.12.2010 -Euro-	Haushaltsjahr 31.12.2011 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	232.197,53	321.284,45	1. Nettoportion	65.061.131,14	65.628.148,94
2. Sachvermögen	89.493.831,39	87.895.982,42	1.1 Basis-Reinvermögen	47.945.823,27	48.446.874,73
3. Finanzvermögen	2.167.425,57	2.619.126,07	1.2 Rücklagen	33.776,92	32.276,92
4. Liquide Mittel	511.961,65	66.527,57	1.3 Jahresergebnis	-2.221.423,78	-2.967.299,69
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	488.509,56	203.420,72	1.4 Sonderposten	19.302.954,73	20.116.296,98
			2. Schulden	19.419.937,52	18.943.016,79
			2.1 Geldschulden	18.244.895,45	18.169.894,44
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	4.500.000,00	4.504.801,39
			2.1.2 Geldschulden (o.Liq.Kredite)	13.744.895,45	13.665.093,05
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	865.377,38	124.061,57
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	47.347,25	0
			2.4 Transferverbindlichkeiten	154.815,77	262.163,74
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	107.501,67	386.897,04
			3. Rückstellungen	8.184.392,58	6.535.175,50
			4. Passive	228.464,46	0
			Rechnungsabgrenzung		
Bilanzsumme Aktiva	92.893.925,70	91.106.341,23	Bilanzsumme Passiva	92.893.925,70	91.106.341,23

## **Jahresabschluss der Stadt Gehrden des Jahres 2012**

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2012 (Anlage 1) wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.
3. Der Rat der Stadt Gehrden nimmt die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover vom 28.05.2021 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 (Anlage 2) und den technischen Prüfbericht vom 21.08.2014 (Anlage 3) sowie die dazu vorgelegte Stellungnahme des Bürgermeisters (Anlage 4: Stellungnahme zum technischen Prüfbericht) zur Kenntnis.
4. Der Jahresabschluss der Sozialstation (mit Tagespflege) der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2012 (Anlage 5) wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Das ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2012 schließt mit einem Verlust in Höhe von -200.088,76 €, das außerordentliche Ergebnis mit einem Verlust in Höhe von -1.268.555,18 € ab.

Insgesamt wurde das Haushaltsjahr 2012 statt mit einem Defizit von -1.680.900,00 € mit einem Fehlbetrag von -1.468.643,94 € abgeschlossen.

Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden zum 31.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen zzgl. des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1-3, 30989 Gehrden, Zimmer 2.14 - öffentlich aus.

Gehrden, 10.11.2021

Stadt Gehrden  
Mittendorf  
Bürgermeister

**Jahresschlussbilanz der Stadt Gehrden zum  
31.12.2012**

Aktiva	Vorjahr 31.12.2011 -Euro-	Haushaltsjahr 31.12.2012 -Euro-	Passiva	Vorjahr 31.12.2011 -Euro-	Haushaltsjahr 31.12.2012 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	321.284,45	390.987,64	1. Nettoposition	65.628.148,94	63.333.188,16
2. Sachvermögen	87.895.982,42	89.354.494,22	1.1 Basis-Reinvermögen	48.446.874,73	49.135.245,09
3. Finanzvermögen	2.619.126,07	1.372.939,35	1.2 Rücklagen	32.276,92	32.276,92
4. Liquide Mittel	66.527,57	578.750,93	1.3 Jahresergebnis	-2.967.299,69	-5.124.313,99
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	203.420,72	232.569,20	1.4 Sonderposten	20.116.296,98	19.289.980,14
			2. Schulden	18.943.016,79	22.192.590,43
			2.1 Geldschulden	18.169.894,44	21.236.607,65
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	4.504.801,39	5.500.000,00
			2.1.2 Geldschulden (o.Liq.Kredite)	13.665.093,05	15.736.607,65
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	124.061,57	100.212,55
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	398.242,17
			2.4 Transferverbindlichkeiten	262.163,74	60.161,64
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	386.897,04	397.366,42
			3. Rückstellungen	6.535.175,50	6.403.962,75
			4. Passive	0	0
			Rechnungsabgrenzung		
Bilanzsumme Aktiva	91.106.341,23	91.929.741,34	Bilanzsumme Passiva	91.106.341,23	91.929.741,34

### **Jahresabschluss der Stadt Gehrden des Jahres 2013**

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2013 (Anlage 1) wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.
3. Der Rat der Stadt Gehrden nimmt die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover vom 21.07.2021 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 (Anlage 2) und den technischen Prüfbericht vom 06.10.2015 (Anlage 3) sowie die dazu vorgelegte Stellungnahme des Bürgermeisters (Anlage 4: Stellungnahme zum technischen Prüfbericht) zur Kenntnis.
4. Der Jahresabschluss der Sozialstation (mit Tagespflege) der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2013 (Anlage 5) wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Das ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2013 schließt mit einem Verlust in Höhe von -1.160.955,42 €, das außerordentliche Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 284.436,61 € ab.

Insgesamt wurde das Haushaltsjahr 2013 statt mit einem Überschuss von 1.076.400,00€ mit einem Fehlbetrag von -876.518,81 € abgeschlossen.

Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden zum 31.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen zzgl. des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1-3, 30989 Gehrden, Zimmer 2.14 - öffentlich aus.

Gehrden, 10.11.2021

Stadt Gehrden  
Mittendorf  
Bürgermeister

**Jahresschlussbilanz der Stadt Gehrden zum  
31.12.2013**

Aktiva	Vorjahr 31.12.2012 -Euro-	Haushaltsjahr 31.12.2013 -Euro-	Passiva	Vorjahr 31.12.2012 -Euro-	Haushaltsjahr 31.12.2013 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	390.987,64	607.569,55	1. Nettoposition	63.333.188,16	61.925.778,50
2. Sachvermögen	89.354.494,22	92.165.514,89	1.1 Basis-Reinvermögen	49.135.245,09	49.183.097,93
3. Finanzvermögen	1.372.939,35	1.251.065,71	1.2 Rücklagen	32.276,92	30.806,92
4. Liquide Mittel	578.750,93	755.805,89	1.3 Jahresergebnis	-5.124.313,99	-6.000.832,80
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	232.569,20	222.238,88	1.4 Sonderposten	19.289.980,14	18.712.706,45
			2. Schulden	22.192.590,43	26.392.317,16
			2.1 Geldschulden	21.236.607,65	25.374.894,55
			davon		
			2.1.1 Anleihen	0	0
			2.1.2 Liquiditätskredite	5.500.000,00	7.500.000,00
			2.1.3 Geldschulden (o.Liq.Kredite)	15.736.607,65	17.874.894,55
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	100.212,55	100.212,55
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	398.242,17	391.693,80
			2.4 Transferverbindlichkeiten	60.161,64	182.709,95
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	397.366,42	342.806,31
			3. Rückstellungen	6.403.962,75	6.684.099,26
			4. Passive	0	0
			Rechnungsabgrenzung		
Bilanzsumme Aktiva	91.929.741,34	95.002.194,92	Bilanzsumme Passiva	91.929.741,34	95.002.194,92

### **Jahresabschluss der Stadt Gehrden des Jahres 2014**

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2014 (Anlage 1) wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.
3. Der Rat der Stadt Gehrden nimmt die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover vom 14.09.2021 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 (Anlage 2) und den technischen Prüfbericht vom 01.06.2016 (Anlage 3) sowie die dazu vorgelegte Stellungnahme des Bürgermeisters (Anlage 4: Stellungnahme zum technischen Prüfbericht) zur Kenntnis.
4. Der Jahresabschluss der Sozialstation (mit Tagespflege) der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2014 (Anlage 5) wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Das ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2014 schließt mit einem Verlust in Höhe von -2.180.157,28 €, das außerordentliche Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 6.970.730,93 € ab.

Insgesamt wurde das Haushaltsjahr 2014 statt mit einem Überschuss von 34.175,00 € mit einem Überschuss von 4.790.573,65 € abgeschlossen.

Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden zum 31.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen zzgl. des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1-3, 30989 Gehrden, Zimmer 2.14 - öffentlich aus.

Gehrden, 10.11.2021

Stadt Gehrden  
Mittendorf  
Bürgermeister

**Jahresschlussbilanz der Stadt Gehrden zum  
31.12.2014**

Aktiva	Vorjahr 31.12.2013 -Euro-	Haushaltsjahr 31.12.2014 -Euro-	Passiva	Vorjahr 31.12.2013 -Euro-	Haushaltsjahr 31.12.2014 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	607.569,55	643.538,10	1. Nettoposition	61.925.778,50	57.877.477,74
2. Sachvermögen	92.165.514,89	84.907.338,17	1.1 Basis-Reinvermögen	49.183.097,93	49.467.534,54
3. Finanzvermögen	1.251.065,71	12.214.311,55	1.2 Rücklagen	30.806,92	30.806,92
4. Liquide Mittel	755.805,89	1.291.413,88	1.3 Jahresergebnis	-6.000.832,80	-1.494.695,76
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	222.238,88	122.096,25	1.4 Sonderposten	18.712.706,45	9.873.832,04
			2. Schulden	26.392.317,16	33.841.317,46
			2.1 Geldschulden	25.374.894,55	31.949.207,41
			davon		
			2.1.1 Anleihen	0	0
			2.1.2 Liquiditätskredite	7.500.000,00	11.000.087,46
			2.1.3 Geldschulden (o.Liq.Kredite)	17.874.894,55	20.949.119,95
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	100.212,55	29.804,17
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	391.693,80	849.361,81
			2.4 Transferverbindlichkeiten	182.709,95	251.272,85
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	342.806,31	761.671,22
			3. Rückstellungen	6.684.099,26	7.459.902,75
			4. Passive	0	0
			Rechnungsabgrenzung		
Bilanzsumme Aktiva	95.002.194,92	99.178.697,95	Bilanzsumme Passiva	95.002.194,92	99.178.697,95

## **Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Berichts über die überörtliche Prüfung der Stadt Gehrden durch den Nds. Landesrechnungshof**

Hiermit wird bekanntgegeben, dass der Bericht des Nds. Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung der Stadt Gehrden (Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände) gemäß §§ 1 bis 4 NKPG an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1-3, 30989 Gehrden, Zimmer 2.14 - öffentlich ausliegen wird.

Gehrden, 10.11.2021

Stadt Gehrden  
Mittendorf  
Bürgermeister

## **2. Stadt Hemmingen**

### **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer in der Stadt Hemmingen (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der derzeit gültigen Fassung, des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973, S.965) in der derzeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I 2002, S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. 1981 S. 423) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 09.12.2021 nachfolgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Steuersätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1. für die die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 470 v.H.
  - 1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B) 520 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Hebesatzsatzung in der vom Rat der Stadt Hemmingen am 28.11.2019 beschlossenen Fassung.

Hemmingen, 13. Dezember 2021

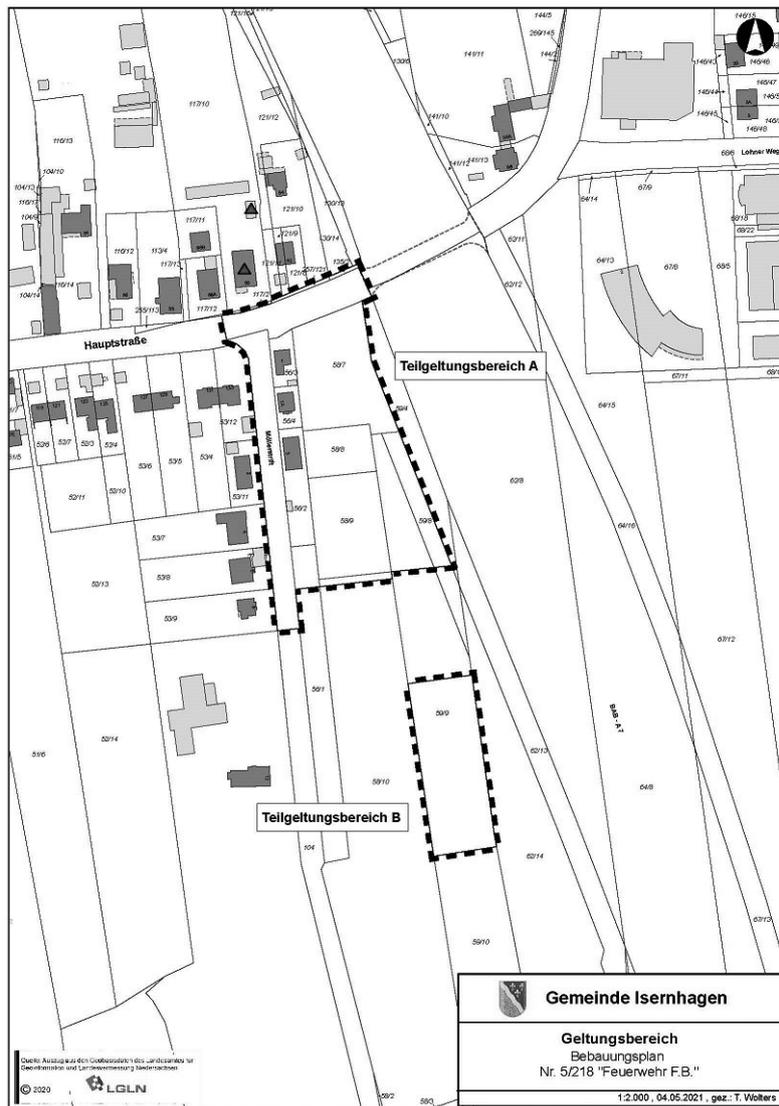
Stadt Hemmingen  
Der Bürgermeister  
Dingeldey

### 3. Gemeinde Isernhagen

#### Bebauungsplan Nr. 5/218 „Feuerwehr F.B.“

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan Nr. 5/218 „Feuerwehr F.B.“, Ortschaft Isernhagen F.B., in seiner Sitzung am 14.10.2021 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 5/218 „Feuerwehr F.B.“, mit der zugehörigen Begründung samt Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Feuerwehrstandort mit Feuerwehrhaus inkl. Verwaltungs- und Sozialbereich in Isernhagen F.B. zu schaffen. Durch das angrenzende Mischgebiet wird das Siedlungsgefüge arrondiert.



Der ca. 1,1 ha große Geltungsbereich umfasst Teile des Flurstücks 56/1, die Flurstücke 56/2, 56/3, 56/4, 58/7, 58/8, 58/9 und Teile von 58/10 sowie Teile der Straßenparzelle 104/0, alle in der Flur 12 der Gemarkung Isernhagen. Im Bereich der Flur 10 werden Teile der Straßenparzelle 169/7 und 257/121 in den Geltungsbereich einbezogen. Daneben wird nach Maßgabe des Umweltberichtes eine weitere Teilfläche des Flurstücks 59/9, Flur 12 der Gemarkung Isernhagen als Teilgeltungsbereich B aufgenommen. Der Geltungsbereich des B-Plans 5/218 ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Satzung mit der Begründung sowie die DIN-Vorschriften werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und können von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 10.12.2021

Gemeinde Isernhagen  
Der Bürgermeister  
Mithöfer

#### 4. Stadt Lehrte

##### **19. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 96 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den gültigen Fassungen – hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 01.12.2021 folgenden 19. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994 beschlossen:

#### § 1

§ 15 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994 erhält folgende Fassung:

##### **Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt	
a) bei der Schmutzwasserentsorgung	2,80 €/m <sup>3</sup>
b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung	16,08 €/50m <sup>2</sup>

#### § 2

Der 19. Nachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Lehrte, den 01.12.2021

Stadt Lehrte  
Prüße  
Bürgermeister

##### **28. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgenden 28. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987 beschlossen:

#### § 1

§ 2 der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 24.06.1987 erhält folgende Fassung:

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung	
aus abflusslosen Gruben	30,60 €
und aus Hauskläranlagen	38,00 €
je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkal-schlamms.	

Die Kosten für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers bleiben hiervon unberührt.

#### § 2

Der 28. Nachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Lehrte, den 01.12.2021

Stadt Lehrte  
Prüße  
Bürgermeister

##### **Straßenreinigungsgebührensatzung**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Lehrte führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslagen und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 01.12.2021 und der Straßenreinigungsverordnung vom 01.12.2004 in der jeweils gültigen Fassung durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

## § 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

## § 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benütze innen der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benütze innen gelten die Eigentümerinnen der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümerinnen der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümerinnen der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher\*innen (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl abgerundet (Berechnungsfaktor).
- (2) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (3) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächlichliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (4) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück verlangt.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. <sup>2</sup>Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt.
- (6) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen bzw. Winterdienstklassen eingeteilt:  
Reinigungsklasse I      Reinigung einmal wöchentlich  
Reinigungsklasse II    Reinigung an 6 Tagen / Woche  
Winterdienstklasse I

## § 5 Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse I	0,81 €
Reinigungsklasse II	31,68 €
Winterdienstklasse I	0,00 €

## § 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

**Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8

**Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9

**Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 7 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung von den Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Auf Antrag der/des Gebührenpflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend vom Absatz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§10

**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gern. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.

- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§11

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 01.01.1985 außer Kraft.

Lehrte, den 10.12.2021

Stadt Lehrte  
Der Bürgermeister  
Prüße

**Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Lehrte (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Allgemeines**

- (1) Diese Satzung regelt, wer zur Straßenreinigung in der Stadt Lehrte verpflichtet ist.
- (2) Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung richten sich nach der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Lehrte.
- (3) Das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

**Reinigung durch die Stadt**

- (1) Die Stadt Lehrte betreibt die ihr gemäß § 52 NStrG obliegende Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigungspflicht nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümerinnen der anliegenden Grundstücke im Sinne des § 52 Abs. 4 NStrG übertragen wird. <sup>2</sup>Sie kann mit der Reinigung einen Dritten beauftragen.
- (2) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümerinnen innen der Grundstücke, die an den von der Stadt zu reinigenden Straßen, Wege und Plätze anliegen, als Benutzerinnen der öffentlichen Einrichtung.
- (3) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die von der Straße durch Gräben, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- oder Grünstreifen sowie zur Straße gehörende Grünanlagen getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (4) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

§ 3

**Vollständige Übertragung  
der Reinigungspflichten**

- (1) Die Stadt Lehrte überträgt die Reinigungspflichten für alle nicht im Straßenverzeichnis genannten Straßen, Wege und Plätze vollständig auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke sowie die der Hinterliegergrundstücke. Dies gilt nicht für das Bereithalten und Leeren von Abfallbehältern.
- (2) Den Eigentüme innen der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher\*innen (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§31 WEG) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentüme innen vor.

§ 4

**Teilweise Übertragung der Reinigungspflichten**

- (1) Für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen führt die Stadt die Straßenreinigung durch.
- (2) Entsprechend der Reinigungspflicht gemäß § 2 der Straßenreinigungsverordnung wird für diese Straßen die Straßenreinigung für
  1. Gehwege und
  2. kombinierte Geh- und Radwegeauf die Eigentüme innen der anliegenden Grundstücke übertragen. 2§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

**Teilweise Übertragung der Reinigungspflichten  
bei Schnee und Eis**

- (1) Für die im Straßenverzeichnis unter dem Abschnitt 3 aufgeführten Straßen führt die Stadt die Straßenreinigung bei Schnee und Eis (Winterdienst) durch.
- (2) Der Winterdienst wird für diese Straßen entsprechend der Reinigungspflicht gemäß § 2 der Straßenreinigungsverordnung für
  1. Gehwege,
  2. kombinierte Geh- und Radwege und
  3. die Beseitigung von Schnee und Eis im Bereich der Regenwassereinläufe bei Tauwetterauf die Eigentüme innen der anliegenden Grundstücke übertragen. 2§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis im Bereich der Regenwassereinläufe bei Tauwetter wird für die mit einem X im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze nicht übertragen.

§ 6

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 11.12.2014 außer Kraft.

Lehrte, 10.12.2021

Stadt Lehrte  
Der Bürgermeister  
Prüße

## **Straßenverzeichnis**

gemäß § 1 zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Lehrte (Straßenreinigungsverordnung) und zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Lehrte (Straßenreinigungssatzung)

X = Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis im Bereich der Regenwassereinfläufe bei Tauwetter wird nicht übertragen

### **Abschnitt 1 - Straßenreinigung 6 x wöchentlich Lehrte**

Alte Schlosserei  
Am Kalkturm  
An der Waage  
August-Bödecker-Platz  
City Center                      Burgdorfer Straße (Nr. 10 a-c und 12 a-b)  
Neues Zentrum  
Zuckerpassage

### **Abschnitt 2 - Straßenreinigung 1 x wöchentlich Ahlten**

Ahltener Straße  
Am Dornbusch  
Am Mühlenberg                      außer Stichweg Flurstück 130/1  
Am Rehwinkel                      nur von Einmündung Backhausstraße bis Vörden Gärten, hier einseitig  
Am Wassergraben  
Asterplatz  
Backhausstraße  
Barnstorferplatz  
Birkenstraße  
Brandenburger Straße  
Breite Riedeaüßer                      Stichweg Flurstück 211/9  
Breslauer Straße  
Damaschkestraße  
Edelerstraße  
Erlengrund                      Flurstücke 405/7 u. 407/10, sowie ohne Wendehammer  
Ernst-August-Straße  
Europastraße  
Friedrich-Ebert-Platz                      außer Stichwege  
Friedrich-Wesemann-Straße  
Gladiolenweg  
Hannoversche Straße  
Heinrich-Lampe-Straße  
Im Bodendeichsfeld  
Im Kleifeld  
Im Kornfeld

Im Wiesengrund	
In der Harst	
Kapellenstraße	außer Stichwege Flurstücke 41/9, 193/6, 41/8 und 47/6 sowie Teilbereiche vor den Grundstücken Nr. 3, 3a, 2a u. 5e
Mahlrock	nur bis Einmündung Maschwiesen
Marienburger Straße	
Maschwiesen	
Memeler Straße	
Mergelfeld	
Mühlenfeld	Backhausstraße bis Einmündung am Mühlenberg
Nelkenstraße	
Pfarrstraße	
Planetenstraße	außer Stichwege Flurstücke 126/54,128/3,126/59, 128/6, 126/115,126/116
Pommernstraße	
Raiffeisenstraße	Abschnitt Hannoversche Str. 37 bis Ecke L385
Roseneck	bis Einmündung In der Harst und ohne Stichweg Flurstücke 75/48 und 75/47
Rosengarten	
Schlahdekamp	
Sonnenweg	bis Einmündung In der Harst
Stuckenstraße	
Straßburger Straße	
Tannenbergstraße	
Tulpenstraße	
Vor dem Nordwald	außer Stichweg
Westpreußenstraße	
Wiesenweg	
Wöhlerstraße	
Zum Großen Freien	außer Stichwege Flurstücke 96/12 und 95

### **Aligse**

Dammfeldstraße	
Im Stegefeld	bis Grundschule
Peiner Heerstraße	von Einmündung Dammfeldstraße bis Einmündung Im Stegefeld
Rudolf Petzold Ring	
Zum Blauen See	
Zum Meersefeld	

### **Hämelerwald**

Am Hainwald	außer Stichweg Flurstücke 42/4 und 46/25
Bernsteinstraße	
Dammweg	
Dessauer Straße	
Falkenberger Straße	
Fortunastraße	
Hermesstraße	

Hildesheimer Straße bis Einmündung Dammweg  
Niedersachsenstraße bis Einmündung Gewerbestraße  
Riedweg  
Sternstraße

### **Immensen**

Arpker Straße  
Bauernstraße  
Lehrter Straße Ab Einmündung Am Fleith  
Lüneburger Straße bis Weg Flurstück 193 1  
Ziegeleistraße

### **Kolshorn**

Unter den Linden Teilstücke Orte Klein Kolshorn und Kolshorn

### **Lehrte**

Ahlterer Straße  
Aligser Weg  
Alte Bahnhofstraße  
Am Diestelborn außer Stichwege  
Am Gehrkamp  
Am Ginsterbusch  
Am Hangenden  
Am Langen Acker  
Am Lindenberg  
Am Löser  
Am Pflingstanger  
Am Rathaus  
Am Stadtpark  
Am Sülterberg  
Am Wacholder  
Amselweg  
An der Masch  
Arndtstraße  
Astrenstraße  
Auf den Blockackern  
Auf den Pohläckern  
Bac straße  
Bahnhofstraße  
Beethovenring  
Bennigsenstraße  
Berliner Straße  
Blücherstraße  
Blumenstraße  
Braunschweiger Straße  
Breite Lade

Bruchstraße	
Buchenweg	
Burchard-Retschy-Ring	
Burgdorfer Straße	
Daimlerstraße	
Dieselstraße	
Drosselweg	
Dürerring	außer Bogen Flurstück 56/56
Eichendorffstraße	
Eichenweg	
Ernst-Reuter-Straße	
Eschenweg	
Everner Straße	bis Einmündung Ostring
Falkenstraße	
Feldstraße	
Finkenweg	
Friedrichstraße	außer Teil Flurstück 35/0, also Schulhöfe bis Einmündung Am Gehrkamp
Gartenstraße	
Gaußstraße	
Germaniastraße	
Glückaufweg	
Gneisenaustraße	
Goethestra	zwischen Feldstraße bis Köthenwaldstraße
Große Moorstraße	
Grünstraße	
Flagenstraße	
Heidering	
Hermann-Löns-Straße	
Herzogweg	
Hirtenweg	
Hohnhorst	von Einmündung Am Pflingstanger bis Sportplatz
Holbeinweg	
Ittener Straße	bis Einmündung Sauerweg
Im Gesenk	
Im Tiefenbruch	
Immenweg	
Industriestraße	außer Stichweg Flurstück 54/19
Kehrwiederstraße	
Knappenweg	
Köhlerheide	
Königsberger Straße	
Königstraße	
Körnerstraße	
Köthenwaldstraße	außer Stichweg Flurstück 412/0
Kreuzbuchenweg	
Kurze Straße	

Leinestraße	
Lützwowstraße	
Manskestraße	ohne Straßenteil Richtung Nordstraße Flurstück 21/172
Markscheiderweg	
Marktstraße	
Mielestraße	
Mittelstraße	
Moltkestraße	
Noldeweg	
Osterstraße	
Ostring	
Otto-Bödecker-Straße	
Parkstraße	
Poststraße	
Raabestraße	
Rethmarstraße	
Richtersdorf	
Richtweg	
Riegelstraße	
Ringstraße	von Einmündung Burgdorfer Straße bis Einmündung Am Gehrkamp
Rosenstraße	
Sauerweg	
Schachtweg	
Scharnhorststraße	
Schlesische Straße	
Schützenstraße	
Sedanplatz	außer Flurstück 42/6
Sehnder Straße	bis Einmündung Südring
Spreewaldstraße	
Stackmannstraße	
Steingartenweg	
Steinstraße	außer Stichwege Flurstücke 73/63, 73/27, 74/71 und 74/52
Südring	
Südstraße	
Tiefe Straße	
Vater-Jahn-Straße	
Von-Borcke-Straße	
Vor dem Osterholze	bis Bahnlinie
Weberplatz	ohne Verbindungsweg am Gehrkamp
Weberstraße	
Weserstraße	
Westerstraße	
Westring	
Wilhelm-Busch-Straße	
Wilhelm-Henze-Straße	
Wilhelmstraße	

Windmühlenstraße  
Yorckstraße  
Zum Alten Dorf  
Zum Blauen See

### **Röddensen**

Geller Straße  
Kolshorner Straße

### **Sievershausen**

Boschstraße  
Fortunastraße  
Gewerbestraße  
John-F.-Kennedy-Straße  
Kattenriede  
Kleegarten  
Kurfürstenstraße  
Niedersachsenstraße ohne Flurstück 144/14  
Oelerser Straße  
Siemensstraße  
Vöhrumer Straße ab Einmündung Röhrser Weg nur einseitige Reinigung  
Zum Krähenfeld

### **Steinwedel**

Am Ortfelde  
Dorfstraße  
Ramhorster Straße

### **Abschnitt 3 - Winterdienst**

#### **Ahlten**

Ahlteener Straße außer Stichweg Flurstück 130/1  
Am Mühlenberg  
Am Rehwinkel X nur von Einmündung Backhausstraße bis Einmündung Vor den Gärten,  
hier einseitig  
Am Wassergraben  
An der Feuerwehr  
Backhausstraße  
Barnstorffplatz  
Birkenstraße  
Blumenhof  
Brandenburger Straße  
Breite Riede außer Stichweg Flurstück 211/9  
Damaschkestraße  
Ernst-August-Straße  
Erlengrund außer Stichwege Flurstück 405/ und 407/10, sowie ohne Wendehammer  
Europastraße  
Friedrich-Wesemann-Straße

Gladiolenweg	
Hannoversche Straße	
Im Bodendeichsfeld	
Im Kleifeld	
Im Kornfeld	
Im Wiesengrund	
In der Flarst	
Kapellenstraße	außer Stichwege Flurstück 41/9, 193/6, 41/8, 47/6 sowie Teilbereiche vor den Grundstücken 2a, 3, 3a und 5e
Maschwiesen	
Mergelfeld	
Mühlenfeld	Backhausstraße bis Einmündung Am Mühlenberg
Planetenstraße	außer Stichwege Flurstücke 126/54, 128/3, 126/59, 128/6, 126/115 und 126/116
Raiffeisenstraße	Abschnitt Flannoversche Str. 37 bis Ecke L385
Roseneck	bis Einmündung In der Flarst und ohne Stichweg Flurstücke 75/48 und 75/47
Schlahdekamp	bis Einmündung Neue Wiese
Sonnenweg	bis Einmündung In der Harst
Straßburger Straße	
Vor dem Nordwald	außer Stichwege
Zum Großen Freien	außer Stichwege Flurstücke 96/12 und 95/3

### **Aligse**

Aldagessemring	
Aligser Dorfstraße	
Bauernwinkel	
Birkenwinkel	
Brandenkamp	
Dammfeldstraße	X
Eikersweg	
Flachskamp	
Hagekamp	
Im Heerseacker	
Im Stegfeld	X
Kuhlkamp	
Pappelweg	
Reiner Heerstraße	X vor Einmündung Dammfeldstraße
Prieskamp	
Rudolf Petzold Ring	
Siekkamp	
Tannenweg	
Unter den Eichen	
Zum Blauen See	
Zum Meersefeld	
Zum Roden	
Zur Kreuzeiche	

## Arpke

Ahrbeke  
Aliensteiner Straße  
Alte Dorfstraße  
Am Alten Friedhof  
Am Hainop  
Am Schnitt raben  
Am Teich  
Am Waldbad  
An der Bockmühle  
An der Tränke  
Braunsberger Straße  
Birkenrain  
Buchenberg  
Doktorstraße  
Eichenkamp  
Elbinger Straße  
Gansekamp  
Gleiwitzer Straße  
Hasendamm bis Einmündung Heidgarten  
Hauptstraße  
Heidgarten  
Immenser Straße  
Im See  
Im Winkel  
Knüppelsdorfer Weg  
Kolberger Straße  
Kreuzkamp  
Krummer Kamp  
Lindenweg  
Nasser Kamp  
Pöttcherbrink  
Schilfkamp  
Schlachterstraße  
Schmiedestraße  
Schwüblingser Straße bis Hausnummer 10  
Seemorgen  
Sievershausener Straße bis Einmündung Alte Dorfstraße bis Einmündung Kreuzkamp Teilstück  
Abzweig Arpker Straße bis Ende L 412  
Steinkamp  
Teichstraße  
Waldparkstraße  
Westerende  
Zum Hämeler Wald bis Ortsausgang

### Hämelerwald

Alter Kirchweg		Einmündung Starenweg bis Einmündung Riedeweg
Am Hainwald		außer Flurstücke 42/4 und 46/25
Bernsteinstraße		
Brückendamm		
Dammweg	X	
Dessauer Straße	X	
Eichenwaldstraße		
Falkenberger Straße		
Fortunastraße		
Heinrich-Kobbe-Straße		
Hermesstraße	X	
Hildesheimer Straße	X	bis Einmündung Dammweg
Niedersachsenstraße		
Riedweg		
Schulgasse		
Sternstraße		
Zur Wildtränke		Heinrich-Kobbe-Straße bis Einmündung Alter Kirchweg

### Immensen

Am Fleith		
Am Gosekamp		
Am Kirchberg		
Am Scharl		
Angerweg		
Arpker Straße	X	
Bauernstraße	X	
Billungenweg		
Bohenkamp		
Brammerhoop		
Depenauer Weg		
Drosselgarten		
Eilertweg		
Fasanengarten		
Fliederstraße		
Grafhorner Straße		
Hinter den Langen Flöfen		
Holunderweg		
Im Lah		bis Abzweigung
Im Wüsten Feld		
Lehrter Straße	X	bis Einmündung Am Fleith
Lüneburger Straße	X	bis Weg Flurstück 193/1
Neißeweg		
Oderweg		
Pregelweg		
Schäferweg		

Schanzenfeld  
 Steinwedeler Kirchweg außer Stichwege  
 Steinbeck  
 Von Gadenstedt Weg  
 Wehrbusch  
 Wechselweg  
 Weidekamp  
 Ziegeleistraße

**Kolshorn**

Am alten Brunnen  
 Am Eichenhain  
 Beinhorner Weg bis Einmündung Burgdorfer Kirchweg  
 Bürgermeister-Fuge-Straße  
 Burgdorfer Kirchweg  
 Kolshorner Hof zwischen Burgdorfer Kirchweg und Bgm.-Fuge-Straße  
 Taubenholzweg  
 Unter den Linden Teilstücke Orte Klein Kolshorn und Kolshorn

**Lehrte**

Ahlterer Straße X  
 Aligser Weg  
 Alte Bahnhofstraße  
 Alte Schlosserei  
 Am Diestelborn außer Stichwege  
 Am Gehrkamp  
 Am Hangenden  
 Am Kalkturm  
 Am Lindenberg  
 Am Pfingstanger  
 Am Rathaus  
 Am Stadtpark  
 Am Sülterberg  
 Am Wacholder  
 Amselweg nur Einmündung Breite Lade bis Einmündung Drosselweg  
 An der Masch  
 An der Waage  
 Auf den Blockäckern  
 Auf den Pohläckern  
 August-Bödecker-Platz  
 Bahnhofstraße  
 Beethovenring  
 Berliner Straße X  
 Blumenstraße  
 Braunschweiger Straße  
 Breite Lade  
 Bruchstraße

Buchenweg	
Burchard-Retschy-Ring	
Burgdorfer Straße	X
Daimlerstraße	außer Stichwege
Dieselstraße	
Drosselweg	
Dürerring	außer Bogen Flurstück 56/56
Eichendorffstraße	
Eichenweg	
Ernst-Reuter-Straße	
Eschenweg	
Everner Straße	X
Falkenstraße	
Feldstraße	
Friedrichstraße	außer Flurstück 35/0, also Schulhöfe bis Einmündung Am Gehrkamp
Gartenstraße	
Gaußstraße	
Germaniastraße	
Goethestraße	zwischen Feldstraße bis Köthenwaldstraße
Große Moorstraße	
Grünstraße	
Hagenstraße	X
Heidering	X
Hermann-Löns-Straße	
Herzogweg	
Hirtenweg	
Hohnhorstweg	von Einmündung Am Pflingstanger bis Sportplatz
Holbeinweg	
Iltener Straße	X bis Ortsausgang
Im Tiefenbruch	
Industriestraße	außer Stichweg Flurstück 54/19
Kehrwiederstraße	
Knappenweg	
Köhlerheide	
Königsberger Straße	
Königstraße	
Köthenwaldstraße	Stichweg Flurstück 412/0
Kurze Straße	
Leinestraße	
Manskestraße	nur bis Höhe Kreuzbuchenweg (Verbindung nach Aligse)
Markscheiderweg	
Marktstraße	X
Mielestraße	X bis Einmündung Industriestraße
Mittelstraße	
Moltkestraße	nur bis Einmündung Wilhelmstraße
Neues Zentrum	

Noldeweg		
Osterstraße	X	
Ostring		
Parkstraße		
Poststraße	X	
Rethmarstraße		
Richtersdorf		
Ringstraße		von Einmündung Burgdorfer Straße bis Einmündung Am Gehrkamp
Rosenstraße		
Sauerweg		bis Grenze Stadtgebiet, außer Querverbindung zum Sülterberg
Schillerstraße		
Schlesische Straße		
Schützenstraße		
Sedanplatz		außer Flurstück 42/6
Sehnder Straße	X	bis Einmündung Südring
Spreewaldstraße		
Stackmannstraße		
Steingartenweg		
Steinstraße		außer Ring Stichwege Flurstücke 73/63, 73/27, 74/71 und 74/52
Südring	X	
Südstraße		
Tiefe Straße		
Vor dem Osterholze		bis Bahnlinie
Weserstraße		
Westring	X	
Wilhelmstraße		
Windmühlenstraße		
Yorckstraße		
Ziegenbocksweg		
Zuckerpassage		
Zum Alten Dorf		
Zum Blauen See		
		<b>Röddensen</b>
Geller Straße	X	
Holzweg		
Kolshorner Straße		
Röddenser Dorfstraße		

**Sievershausen**

Am Kronsberg	
Berliner Straße	
Boschstraße	X
Breslauer Weg	
Brinkstraße	
Buschweg	
Dammbusch	
Danziger Platz	
Elsternweg	
Fortunastraße	
Gewerbestraße	X
Hämelerwalder Straße	
John-F.-Kennedy-Straße	X
Kampstraße	
Kantstraße	
Kattenriede	X
Katt sehe Straße	
Kestnerstraße	
Kirchlahe	
Kirchweg	
Kleegarten	X
Kurfürstenstraße	X
Kurzer Weg	
Lessin straße	
Meisterstraße	
Moritzweg	
Nachtigallenweg	
Niedersachsenstraße	ohne Flurstück 144/14
Oelerser Straße	X
Röhrser Weg	
Rügenstraße	
Schmiedeweg	
Schwarzer Weg	
Siemensstraße	X
Stettiner Straße	
Stromstraße	
Tiefenriede	
Trift	
Uhlandstraße	
Usedomstraße	
Vöhrumer Straße	X bis Ortsausgang
Vor dem Heeßel	
Zeisigweg	
Zum Krähenfeld	

**Steinwedel**

Am Ortfelde	X	
Am Sportheim		
Am Südende		
Depenauer Ring		
Dorfstraße	X	
Grethenstraße		
Harm-Thielen-Weg		von Ramhorster Straße bis Koppelweg
Heisterweg		
Jetterieweg		
Koppelweg		
Magdalenenweg		
Ostlandstraße		
Ramhorster Straße		
Zum Ackern		
Zum Braken		
Zum Silberkamp		
Zur Hilgenwiese		

## 5. Stadt Seelze

### Ergänzung zur Veröffentlichung des Straßenverzeichnisses 2022 der Stadt Seelze im Amtsblatt Nummer 45 vom 09.12.2021

#### Straßenverzeichnis

Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Seelze (Straßenreinigungsverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung.  
Die Stadt Seelze führt die ihr obliegende Straßenreinigung entsprechend der Bestimmungen der Straßenreinigungsverordnung und der Einteilung in die jeweilige Reinigungs-klasse (RK) und Winterdienstklasse (WK) durch.

#### Winterdienst

<b>Straße</b>	<b>Straßenabschnitte/Besonderheiten</b>	<b>WK</b>
Adlerhorst		C
Adolf-Wissel-Straße	Am Wehrgarben bis Gartenstraße	B
Adolf-Wissel-Straße	westlich der Gartenstraße inkl. Stichwege	C
Ahornweg		A
Akazienstraße		B
Albert-Einstein-Straße	Max-Planck-Str. bis Alfred-Nobel-Str.	A
Albert-Einstein-Straße	Alfred-Nobel-Str. bis Caroline-Herschel-Str.	C
Alemannenstraße		C
Alfred-Nobel-Straße		A
Alfred-Wilke-Straße		A
Allensteinstraße		B
Alte Aue		B
Alte Horst		C
Altes Dorf	Gemeindestraße (Bruchstraße bis K 253)	A
Altes Dorf	K 253	A
Am Anger	L 390 innerhalb OD	A
Am Bahnhof	ohne Stichwege	C
Am Biotop	ohne nördlichen Stichweg	C

<b>Straße</b>	<b>Straßenabschnitte/Besonderheiten</b>	<b>WK</b>
Am Denkmal	ohne östl. Stichweg	C
Am Isenbrink		B
Am Kalkofen		A
Am Kiebitzberg		C
Am Kirchfeld	ohne östl. Stichwege	C
Am Kreisel		C
Am Kreuzweg		C
Am Krug		C
Am Markt		C
Am Mönckeberg	ohne Stichweg zu den Grundstücken Nr. 2	C
Am Pfarrgarten		C
Am Rangierbahnhof		C
Am Schilfgraben		C
Am Schützenplatz		B
Am Silberberg		C
Am Sportplatz		C
Am Steingrande		C
Am Velberholz		C
Am Wehrberg	von Humboldtstraße bis Stettiner Str.	B
Am Wehrberg	östl. Stichweg ab Stettiner Straße	C
Am Wehrgraben		A
Am Zollkrug	ohne Stichwege	C
Amsterdamer Gracht		C
An den Grachten		A
An den Rottekuhlen	ohne nördlichen Stichweg	C
An der Bredenbeeke		C
An der Eiche		A
An der Junkernwiese	von Sandrehre bis Grand-Couronne-Allee	A
An der Junkernwiese	von Grand-Couronne-Allee bis Bremer Straße	B
An der Pferdekoppel		C
An der Rampe	von K 356 bis Einmündung Fohrtweg	C
An der Rampe	südl. ab Einmündung Fohrtweg	C
An der Rotbuche	Ohne Stichweg zu den Grundstücken Nr. 4, 6, 8	B
An der Rotbuche	Stichweg zu den Grundstücken Nr. 4, 6, 8	C
Anhaltsweg	bis Ende Grundstück Nr. 1	A
Arnekestraße		A
Auf dem Brink		C
Auf dem Damme	ohne Stichweg zu Grundstück Nr. 9 inkl. Stichweg zu Grundstück Nr. 5	B
Auf dem Kampe		B
Auf dem Rade	Östliche Einmündung Georgstraße bis Zum Röselhof	B
Auf dem Rade	Zum Röselhof bis westliche Einmündung Georgstraße	A
Auf der Höhe		A
Auf der Wohrt		C
Bachstraße		C
Bahnhofstraße		C
Bärlauchweg		C

<b>Straße</b>	<b>Straßenabschnitte/Besonderheiten</b>	<b>WK</b>
Bauerwiese		C
Beekestraße	ohne Abzweig zu den Grundstücken Nr. 5, 7, 9	B
Beethovenstraße		A
Bergfeld		C
Bergwiesen		A
Berliner Straße		B
Binsenpfad		C
Birkenweg		C
Blumenauer Weg		C
Blumestraße		B
Bocksbeere	von Küsterstraße bis Anfang Fußweg	C
Böhmsche Wiesen		C
Bonhoefferstraße		C
Bornstraße		A
Boschweg	ohne Wohnwege	C
Botterbusch		C
Brandenburger Straße		B
Brehmweg		C
Breite Rehre		C
Breiter Busch		C
Bremer Straße		A
Breslauer Straße		C
Bröhnfeld	vom Hopfenbruch bis Fuchstrift	B
Bröhnfeld	westl. ab Fuchstrift	C
Bruchstraße		A
Brüggefeld		B
Brunnenstraße		C
Buchenweg		A
Bunsenstraße		C
Butterblumenweg		C
Calenberger Straße	K 356, innerhalb OD	A
Caroline-Herschel-Straße		C
Dahlienweg		C
Damaschkestraße		C
Danziger Straße		C
De-Haen-Straße		B
Deisterstraße		B
Delfter Gracht		C
Dieselweg	ohne Wohnwege	C
Dietrich-von Mandelsloh-Weg		C
Dorfstraße	südwestl. OD bis Ende Grundstück Nr. 2	A
Döteberger Straße		B
Dotterblumenweg		C
Drosselweg	ohne Verbindung zum Meisenweg	C
Dunkerstraße		C

<b>Straße</b>	<b>Straßenabschnitte/Besonderheiten</b>	<b>WK</b>
Dunkle Straße		C
Düsterstraße	ohne Stichweg den Grundstücken Nr. 7- 7D	A
Ebertstraße	inkl. P+R Anlage	A
Eibenweg		C
Eichendorffstraße		C
Eichenweg		B
Eifelweg		C
Elbeweg	ohne nördl. und südl. Stichwege	C
Elbinger Straße		C
Elisabeth-Frucht-Straße		C
Engelkestraße		C
Erich-Kästner-Straße		A
Erikaweg	bis einschl. Grundstück Nr. 19,	
ohne Verbindungsweg Wiesenweg		C
Erlenweg		C
Ernst-Bock-Weg		C
Eschenweg		C
Fährweg	bis nördl. Zufahrt zum Parkplatz	C
Fasanenweg		C
Feldbreite		C
Feuerdornweg		C
Fichtestraße		C
Fohlenweg		C
Fohrtweg	An der Rampe bis Alemannenstr.	C
Fohrtweg	Gümmerdamm bis Hausnr. 10 einschl. nördl. Stichweg	C
Fontaneweg	ohne Wegeverbindung zur Treppe Werftstraße	C
Forstamtsstraße	Luther Straße bis Grundstück Nr. 10	A
Fössestraße	von K 230 bis Abpollerung (nach Einmündung Im Dornfeld)	C
Fössestraße	Von Abpollerung bis östl. Anbindung an K 251	A
Frankenstraße		A
Freiherr-vom-Stein-Straße		A
Friesenstraße		C
Fritz-Erler-Straße		B
Fröbelstraße		C
Fuchstrift	Brönhof bis Hinter den Gärten	B
Fuchstrift	Hinter den Gärten bis Rädergarten	C
Fuhrenkamp		B
Gänseblümchenweg		C
Garbener Landstraße	Mühlenstraße bis Wunstorfer Straße	A
Gartenstraße	Adolf-Wissel-Straße bis Von-Lenthe-Allee	A
Gartenstraße	Von-Lenthe-Allee bis Am Wehrgraben	B
Gehrdener Straße	von K 251 bis OD	A
Georg-Büchner-Weg	ohne Stichweg zum Hirtenweg	C
Georgstraße		A

<b>Straße</b>	<b>Straßenabschnitte/Besonderheiten</b>	<b>WK</b>
Gerh.-Hauptmann-Straße		C
Glockengasse		C
Goethestraße		A
Goltermannstraße	nördl. Gustav-Adolf-Straße	B
Goltermannstraße	südl. Gustav-Adolf-Straße	C
Gotenstraße	Gümmerdamm bis einschl. P+R-Platz	B
Göxer Landstraße	Wunstorfer Straße bis Hermannstal	A
Grand-Couronne-Allee	inkl. östliche Fahrspur Parkplatz	A
Graseweg	ohne östl. Stichweg	A
Gümmerdamm	ohne nordwestl. Stichweg	B
Gustav-Adolf-Straße	Obentrautstraße bis Goltermannstraße	B
Gustav-Adolf-Straße	Östlicher Teil ab Goltermannstraße	C
Haager Gracht		C
Habichtshorst	ohne Wohnwege	C
Hafenstraße		A
Hägefeld		C
Hahnenfußweg		C
Hainbuchenweg		B
Hannoversche Straße		A
Hans-Böckler-Straße		C
Harenberger Meile	K 251 innerhalb OD	A
Harmskamp	bis einschl. Grundstück Nr. 2	A
Harreweg		C
Hartrehre		A
Hasenkamp		C
Hasselfeldstraße		A
Hatefeld		C
Hebbelweg		C
Heideweg		C
Heimbergstraße		C
Heimstättenstraße		B
Heinrich-Beensen-Str.		A
Heinrich-Heine-Straße		C
Heinrich-Spät-Straße		B
Herderstraße		C
Hermannstal		A
Hesekamp		C
Hindenburgstraße		B
Hinter den Gärten		C
Hirtenweg		A
Hof Flor		C
Höfstraße	ohne südl. Stichweg und nördl. Stichweg (Flurst. 47/15)	B
Höfstraße	südl. Stichweg (ohne Wohnweg zu Haus Nr. 29 und Verbindungsweg zur Harenberger Meile)	C
Hohe Straße		B

<b>Straße</b>	<b>Straßenabschnitte/Besonderheiten</b>	<b>WK</b>
Hölderlinstraße		C
Holteweg		C
Holunderweg		C
Honiggrasweg		C
Hopfenbruch	Ohne Verbindungsweg zu Hinter den Gärten und ohne westl. Stichweg zu Grundstück Nr. 36	A
Hopfenbruch	südl. Stichweg zu den Grundstücken Nr. 11, 13, 15, 17	C
Horst-Niebuhr-Ring		B
Humboldtstraße		A
Ihmeweg		C
Ilmenauweg		C
Im Bauverein		A
Im Beekefeld		C
Im Brande		B
Im Bruchfeld		C
Im Brünfeld	Sollingstraße bis Deisterstraße	B
Im Brünfeld	Östlicher Teil ab Deisterstraße ohne Verbindungs- und Wohnwege	C
Im Busche		C
Im Distelwinkel		C
Im Dorffelde		C
Im Dornfeld		C
Im Grauland	von Lohnder Straße bis Hohe Straße	B
Im Helland		C
Im Kanaleck	ohne Stichweg zu den Grundstücken Nr. 17, 19, 21	C
Im Kleinen Felde	ohne nördl. Weg bei Grundstück Nr. 16	C
Im Kohlenbrinke		C
Im Kreuzbusch	ohne Verbindungsweg zur Krummen Masch	C
Im Lerchenfeld	ohne westl. Stichwege	C
Im Osterfeld		C
Im Saalfeld		C
Im Sande	Kastanienplatz bis Kirchstraße	A
Im Sande	ab Kirchstraße	B
Im Tale	ohne westl. Stichweg zu den Grundstücken Nr. 15 bis 29	A
Im Weidefeld		C
Im Winkel		C
Immengarten		B
Immenkamp		B
In der Masch		B
In der Ohe		B
Industriestraße	bis Ende erstes Gewerbegrundstück	B
Irisweg		C
Ithweg		C
Johann-Egestorff-Straße		C

<b>Straße</b>	<b>Straßenabschnitte/Besonderheiten</b>	<b>WK</b>
Kamillenweg		C
Kammstraße		A
Kanalstraße		A
Kantor-Feldmann-Str.		C
Kantstraße		A
Kapellenbrink		B
Kastanienplatz	(Straße)	A
Kastanienweg		C
Keiltrift		C
Kiefernweg		C
Kirchbuschweg	innerhalb der OD	A
Kirchstraße		A
Kirchwehrener Ring	ohne nördl. Stichweg zu Grundstück Nr. 2	B
Kirschenkamp		C
Klatschmohnweg		C
Kleeweg		C
Klöcknerstraße	L395 innerhalb OD	A
Klosterfeldstraße		C
Kolbestraße		C
Kollrothstraße	ohne Wohnwege	C
Königsberger Straße		B
Koppelweg	bis einschl. Grundstück Nr. 21	B
Kornblumenweg		C
Krokusweg		C
Krumme Masch	K 356 (Gemarkungsgrenze bis Calenberger Str.)	A
Krumme Masch	Gemeindestraße	B
Kurt-Schumacher-Str.		B
Kurze Wanne		B
Kurze Wende		C
Kurzer Kamp		B
Küsterstraße		A
Lakefeldplatz		C
Lakefeldstraße		C
Lampenhof	ohne Stichweg zu Haus Nr. 13, 15	C
Lange Straße		A
Lange-Feld-Straße	ab dem Ortseingangsschild	A
Lärchenweg	ohne Stichweg zur Nordstraße	C
Leineblick		B
Leinestraße		C
Lerchenkamp		B
Lerchenkamp	nördl. Stichweg ab Grundstück Nr. 11 bzw. 22	C
Lerchenkamp	südl. Stichweg zu Grundstück Nr. 6, 8, 10	B
Lessingplatz		A

<b>Straße</b>	<b>Straßenabschnitte/Besonderheiten</b>	<b>WK</b>
Libellenweg		C
Liebermannstraße	Ebertstraße bis Einmündung Fritz-Erler-Straße	B
Liebermannstraße	Stichweg ab Einmündung Fritz-Ebert-Straße	C
Liebigstraße		C
Lilienweg		B
Lindenstraße	inkl. Parkplatz vor Am Kreuzweg 13	B
Linnenfeld		C
Lise-Meitner-Straße		C
Lohholz		C
Lohnder Straße	Im Grauland bis Mechthildstraße	A
Lohnder Straße	Mechthildstraße bis Am Silberberg	C
Lohnder Straße	westl. Stichweg zu den Grundstücken Nr. 29B, 29C, 29D	C
Lohnder Straße	nördl. Stichweg zu den Grundstücken Nr. 8A, 10B	C
Lönsstraße		C
Ludwig-Jahn-Straße inkl. Nico-Flatau-Platz	mit Parkplatz gegenüber Einmündung Weideweg	A
Ludwig-Uhland-Weg		C
Luther Straße		A
Magdeburger Straße		B
Malvenweg		C
Margeritenweg	Lange-Feld-Straße bis Rosenweg	A
Margeritenweg	Rosenweg bis Tulpenweg	B
Marie-Curie-Straße		C
Marienstraße		B
Marienwerderallee		C
Marschweg		C
Martenkamp		C
Martinskirchstraße		C
Martin-von-Holle-Weg	ohne nördl. Wohnwege	C
Masurenweg		A
Max-Planck-Straße	von Bergweisen bis Albert-Einstein-Straße	A
Max-Planck-Straße	Nördlicher Teil ab Albert-Einstein-Straße	C
Mechthildstraße		A
Mechthildstraße	nördl. Stichweg zu den Grundstücken Nr. 5 bis 10	C
Meisenweg		C
Melissenweg		C
Mittelweg	ohne südl. Stichwege	C
Möllerkamp	Schulstraße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	B
Möllerkamp	Freiherr-vom-Stein-Straße bis Buchenweg	A
Möllerkamp	Westlicher Teil ab Buchenweg	B
Moosweg		C
Mosenweg		A
Mozartstraße		C
Mühlenstraße		A
Nachtigallweg		C
Neisseweg		C

<b>Straße</b>	<b>Straßenabschnitte/Besonderheiten</b>	<b>WK</b>
Neue Straße	Osterende bis einschließlich Verbindung zur K 251	A
Neue Straße	Ab Grundstück Nr. 12 bis Nr. 15	B
Neue Straße	restl. Neue Straße (südlich Kirchwehrener Ring)	C
Neue Wiesen	Luther Straße bis Am Biotop	A
Neue Wiesen	Westlich ab Am Biotop	C
Niedersachsenstraße		B
Nordstraße		A
Normandiering		C
Nußbaumweg		C
Obentrautstraße		B
Osnabrücker Landstr.		A
Osterende	bis Ende Grundstück Nr. 2	A
P+R Bahnhof Dedensen		A
Pappelweg		C
Pestalozzistraße		C
Petersenstraße	Westerwinkel bis Im Brande ohne Stichwege	B
Petersenstraße	westl. Stichwege und nördl. Stichweg	C
Poggenhuhnweg		A
Porschestraße		A
Rädergarten		C
Raiffeisenstraße		C
Rebhuhnswinkel		C
Rehwinkel		B
Rehwinkel	südl. Stichweg zu Grundstücken Nr. 8, 10	C
Reuterwiesen	Ohne nördlichen Stichweg	B
Reuterwiesen	Nördlicher Stichweg bei Grundstücken Nr. 6, 26	C
Richard-Hoppe-Weg	bis Ende Zufahrt Kita	A
Rieheweg		A
Riesengebirgsweg		C
Ringelblumenweg		C
Ringelnatzweg		C
Rispenweg		C
Rohlanddamm	L390 von Hartrehre bis OD-Grenze	A
Röntgenstraße		B
Rosengarten		C
Rosenweg		C
Rostocker Straße		B
Rotdornweg		C
Rote Reihe		A
Rotkehlchenweg		C
Rudolf-Breitscheid-Str.		B
Sachsenstraße	ohne Stichwege	B
Samlandweg		C
Sandrehre	ohne westl. Stichweg	A
Sandrehre	westl. Stichweg	C

<b>Straße</b>	<b>Straßenabschnitte/Besonderheiten</b>	<b>WK</b>
Schäferweg		C
Schilfrohrpfad		C
Schillerstraße		A
Schlehenkamp		C
Schmiedestraße		A
Schneiderwinkel		C
Schomburgsweg		C
Schulstraße		C
Schusterbrink	Hasselfeldstr. bis An der Eiche	A
Schützenweg	Rotdornweg bis zur Wegeverbindung Akazienstr.	C
Schwarzer Weg		C
Schwertlilienweg		C
Seegraspfad		C
Seelzer Straße	K 230 ab Grundstück Lohweg 2	A
Seerosenweg		C
Siedlung	ohne Verbindungsweg zu Im Brande	C
Sohnreyweg		C
Sollingstraße	von K 356 bis Einmündung Im Brünfeld	B
Sperberweg		C
Sperlingweg		C
Spreinswinkel		C
Stadtweg	An der Eiche bis Ende Grundstück Bornstraße 2	A
Steinkamp		A
Stemmer Straße		A
Stettiner Straße		B
Stöckener Straße	L 395 innerhalb OD	A
Südstraße		B
Tannengrund		C
Tewenberg		A
Theodor-Heuss-Straße		A
Theodor-Heuss-Straße	Stichweg zu den Grundstücken Nr. 5B bis 5E	C
Theodor-Storm-Weg		C
Thomasstraße		B
Thüringer Straße		C
Thymianweg		C
Tiergartenstraße		C
Trollblumenweg		C
Tulpenweg		B
Uferstraße		B
Uhlenbrauk		C
Ulmenstraße	Wunstorfer Straße bis Ahornweg	A
Ulmenstraße	Ahornweg bis Bahnhofstraße	C
Unter den Bäumchen		C
Unter den Birken	ohne Stichwege	C

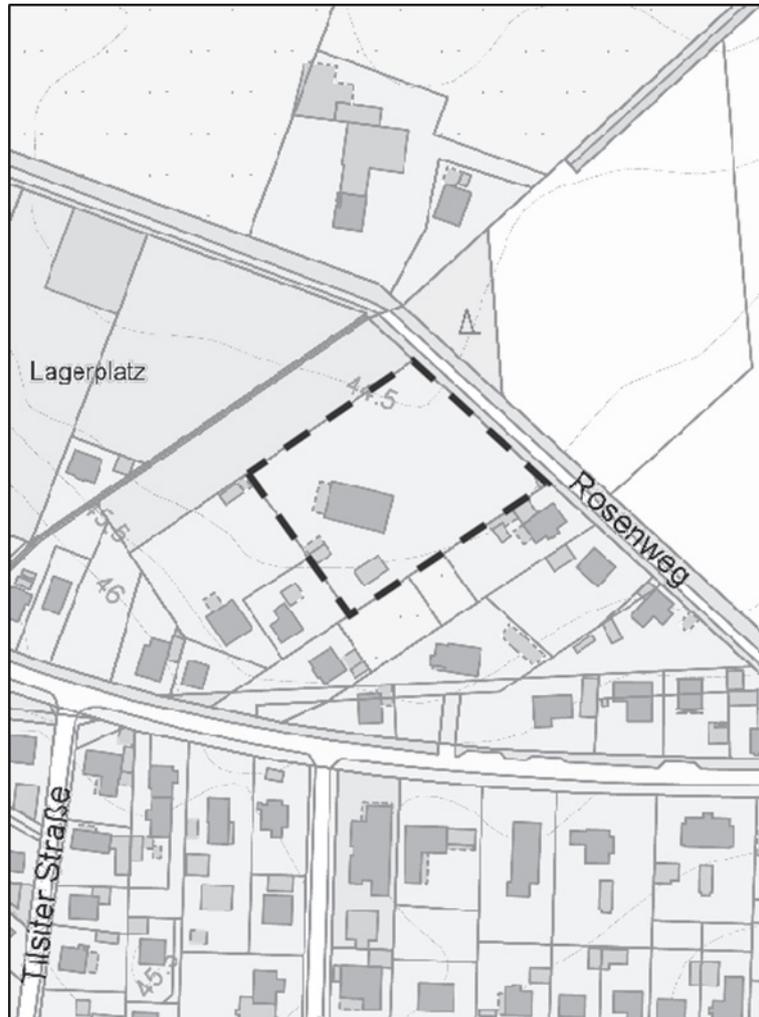
<b>Straße</b>	<b>Straßenabschnitte/Besonderheiten</b>	<b>WK</b>
Unter den Linden	Fuhrenkamp bis Kirschenkamp	B
Volkersweg		C
Von-Lenthe-Allee		A
Vor den Specken		A
Vorm Walde		C
Wacholdergrund		C
Wachtelgang		C
Wasserfurche	von Düsterstraße bis im Tale	B
Wassersternweg		C
Weidenröschenweg		C
Weideweg		C
Weimarer Straße		C
Weißdornweg		C
Weißer Brink		B
Weißer Weg	von Einmündung Westereschenfeld bis Riesengebirgsweg	C
Weizenkamp		B
Werftstraße		A
Westerfeldweg	K 356 bis Einmündung Zum Wiesengrund	B
Westerfeldweg	ab Zum Wiesengrund	C
Westerwinkel	Hasselfeldstraße bis Alfred-Wilke-Straße	A
Westerwinkel	Alfred-Wilke-Straße bis Am Velberholz	B
Westerschenfeld		C
Westfalenstraße		B
Wiesenweg	bis Erikaweg	B
Wieskamp		C
Wilhelm-Busch-Straße	ohne Verbindungsweg zur Stöckener Straße	C
Wilhelm-Henze-Straße		C
Wilhelm-Raabe-Straße		C
Wilkeningstraße	von Magdeburger Str. bis Thomastraße	B
Wilkeningstraße	von Thomastraße bis Wendehammer, ohne nördl. Verbindung zur Lange-Feld-Str.	C
Windelerstraße		C
Wunstorfer Straße		A
Zaunkönigweg		C
Zum Riepen		C
Zum Röselhof		A
Zum Wiesengrund		B

## 6. Gemeinde Uetze

### Bebauungsplan Nr. 1.1 „An der Ortsgrenze“, 1. Änderung, Ortschaft Hänigsen/Obershagen

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 09.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 1.1 „An der Ortsgrenze“, 1. Änderung, Ortschaft Hänigsen/Obershagen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche der Ortschaft Hänigsen/Obershagen im Bereich der Straße Rosenweg. Er ist nachstehend abgedruckt:



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Bürgerservice, Bauen und Verkehr der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.  
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 14.12.2021

Gemeinde Uetze  
Bürgermeister  
Florian Gahre

**Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, sowie die Ortsräte und den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Uetze vom 09.12.2021**

Aufgrund von § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze am 09.12.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1  
Einberufung des Rates**

1. Der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt über das Ratsinformationssystem Allris und zusätzlicher E-Mail. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann sie bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung und (bei Kürzung auf 24 Stunden) auch telefonisch hinzuweisen.
2. Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Verhandlung im Einzelfall bereits vorliegt.
3. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder Email-Adresse umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen.
4. Auf Grundlage der Sonderregelungen für epidemische Lagen nach § 182 NKomVG kann der Bürgermeister die Durchführung der Sitzung für einzelne oder alle Abgeordnete im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden per Videokonferenztechnik anordnen.

**§ 2  
Tagesordnung**

1. Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden auf. Die für die Beratung erforderlichen Ratsvorlagen sind vom Bürgermeister mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf von mindestens einer Woche vor jeder Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
2. Tagesordnungsanträge von Fraktionen, Gruppen oder einzelnen Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit den Antragstellenden kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
3. Bereits abschließend behandelte Vorlagen und Anträge dürfen bei gleicher Sach- oder Rechtslage erst nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Tage der Beschlussfassung erneut eingebracht werden; es sei denn, dass mindestens 1/3 der Ratsmitglieder die Wiederaufnahme beantragt.
4. Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
5. Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erweitert werden. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

**§ 3  
Aktuelle Stunde**

1. Auf Antrag einer Fraktion, Gruppe oder von mindestens einem Drittel der Ratsmitglieder kann eine Aussprache über eine aktuelle die Gemeinde betreffende Angelegenheit stattfinden, die nicht Gegenstand der Tagesordnung ist („Aktuelle Stunde“).
2. Der Antrag ist spätestens drei Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder per E-Mail beim Bürgermeister einzureichen. Die Fraktionsvorsitzenden sind hiervon unverzüglich zu unterrichten.
3. Die Aktuelle Stunde findet zu Beginn der Ratssitzung vor der Einwohnerfragestunde statt und soll höchstens 45 Minuten dauern. Die Redezeit der einzelnen Fraktionen beträgt fünf Minuten. Die Redezeit des Bürgermeisters sowie der anderen Beamten auf Zeit bleibt hiervon unberührt.
4. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden.

**§ 4  
Öffentlichkeit der Sitzungen,  
Einwohnerfragestunde**

1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, sofern eine Beratung erforderlich ist.
2. An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörende unter Maßgabe der Hygiene- und Abstandsregeln und der vorhandenen Plätze teilnehmen. Für Pressevertretende können besondere Plätze freigehalten werden.

3. Zuhörende sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Verhandlung nicht stören und keine Zeichen des Beifalles oder des Missfallens geben. Zuhörende, die die Ordnung stören, können von der oder dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
4. Aufzeichnungen auf Bild- und Tonträger durch Dritte sind zulässig, sofern das jeweilige Ratsmitglied im Einzelfall zustimmt.
5. Bei Bedarf unterbricht die oder der Ratsvorsitzende die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte für eine Einwohnerfragestunde, in der Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Gemeindeangelegenheiten gestellt werden können. Die Einwohnerfragestunde wird von der oder dem Ratsvorsitzenden geleitet. Fragen an die Verwaltung werden vom Bürgermeister beantwortet. Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern, im Einzelfall im Ermessen des oder der Ratsvorsitzenden bis zu 45 Minuten. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Für die Beantwortung einzelner Fragen an Fraktionen/ Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens fünf Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion oder Gruppe oder eines nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes stehen drei Minuten Redezeit zur Verfügung. Eine Diskussion findet nicht statt.
6. Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohner\*innen einschließlich der von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohner\*innen findet nicht statt.

#### § 5 Sitzungsleitung

1. Die oder der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
2. Sind weder die oder der Ratsvorsitzende noch eine Vertretung anwesend, bestimmt der Rat unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, wer aus seiner Mitte den Vorsitz übernehmen soll.

#### § 6 Teilnahme an den Sitzungen

1. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den Ratsvorsitzenden sowie den Bürgermeister rechtzeitig vorher unterrichten. Will ein Ratsmitglied vorzeitig eine Sitzung verlassen, soll diese Absicht der oder dem Ratsvorsitzenden angekündigt werden.
2. Die Ratsmitglieder tragen sich bei den Sitzungen in eine Anwesenheitsliste ein.
3. Der Bürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

#### § 7 Sachanträge

1. Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Ratssitzung eingegangen

- sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind. § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.
2. Im Einvernehmen mit den Antragstellenden können Anträge an den Rat oder den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Uetze zur Vorbereitung unmittelbar auf die Tagesordnung des Ausschusses bzw. Ortsrates genommen werden. In den Anträgen enthaltene Vorgaben zu den zu beteiligenden Gremien sind nur beachtlich, wenn sie in dem jeweiligen Antrag begründet sind.
3. Vor einer Beschlussfassung des Rates in der Sache sind die Anträge im Verwaltungsausschuss vorzubereiten.

#### § 8 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
2. Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Bei Anträgen, welche nur eine Beratung oder die Entgegennahme einer Information zum Gegenstand haben, reicht die absolute Mehrheit.

#### § 9 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

#### § 10 Anträge zur Geschäftsordnung

Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:

- a. Nichtbefassung,
- b. Vertagung,
- c. Schluss der Debatte und Schließen der Redeliste (Diese Anträge können nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben),
- d. Übergang zur Tagesordnung,
- e. Unterbrechung der Sitzung,
- f. Verweisung an einen Ausschuss,
- g. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der\*dem Antragsteller\*in das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

#### § 11 Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von den Antragstellenden jederzeit zurückgenommen werden.

## § 12 Anfragen

Jedes Ratsmitglied kann Anfragen, die ausschließlich gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Diese werden in der Ratsitzung beantwortet, wenn sie spätestens am dritten Arbeitstag vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder per E-Mail beim Bürgermeister eingegangen sind. Die Anfragen werden mündlich vom Bürgermeister beantwortet. Auf Wunsch erfolgt auch zusätzlich eine schriftliche Antwort. Zusatzfragen zum Gegenstand der Anfrage sind zulässig.

## § 13 Beratung

1. Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn die oder der Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen werden durch Handaufheben angezeigt.
2. Die oder der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die gerade redende Person ihre Ausführungen beendet hat.
3. Die oder der Ratsvorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihm\* ihr nach § 63 NKomVG (Ordnung in den Sitzungen) und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen. Will die oder der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt sie\*er den Vorsitz solange an seine Vertretung ab.
4. Der Bürgermeister und die weiteren Beamt\*innen auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die oder der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
5. Die Redezeit beträgt bis zu drei Minuten, ausgenommen Haushaltsreden. Die oder der Ratsvorsitzende kann die Redezeit im Einzelfall verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
6. Zum selben Beratungsgegenstand soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten. Ausgenommen sind:
  - a. das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  - b. die Richtigstellung offener Missverständnisse,
  - c. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
  - d. Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
  - e. Wortmeldungen des Bürgermeisters.
 Die oder der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.
7. Persönliche Bemerkungen sind nur nach Schluss der Aussprache erlaubt. Zur Sache dürfen dann keine Ausführungen gemacht werden. Sie dürfen nur gegen die Person des Redenden gerichtete Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

## § 14 Ordnung in der Sitzung

1. Jedes Ratsmitglied hat sich bei seinen Ausführungen an die Sache zu halten. Die oder der Ratsvorsitzende kann die Ordnung störende Redner\*innen zur Ordnung rufen. Folgt ein Ratsmitglied diesen Ermahnungen nicht, so kann die oder der Ratsvorsitzende ihm

nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, darf es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mehr sprechen.

2. Die oder der Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

## § 15 Abstimmung

1. Die oder der Ratsvorsitzende eröffnet nach Schluss der Beratung und persönlichen Bemerkungen die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Während der Abstimmung sind weitere Anträge unzulässig.
2. Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt die oder der Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
3. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Heben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der oder dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
4. Die oder der Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst.
5. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass im Protokoll vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis im Protokoll zu vermerken. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
6. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der oder dem Ratsvorsitzenden zu bestimmenden Ratsmitgliedern festgestellt und der oder dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die bzw. der es bekannt gibt. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.

## § 16 Wahlen

Für die Stimmenauszählung bei Wahlen gilt § 15 Abs. 6 Satz 2 (Abstimmung) entsprechend.

## § 17 Protokoll

1. Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die protokollführende Person.
2. Beschließt der Rat eine Satzung, Geschäftsordnung oder Richtlinie, so ist davon eine Ausfertigung dem Protokoll beizufügen.
3. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine Wortmeldung bzw. seine Abstimmung im Protokoll festgehalten wird; dies gilt nicht für geheime Stimmabgabe.
4. Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen

vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass im Protokoll festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

5. Das Protokoll ist von der oder dem Ratsvorsitzenden, dem Bürgermeister und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Die Unterlagen der protokollführenden Person sind bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren. Der Rat beschließt über die Genehmigung des Protokolls.
6. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der protokollführenden Person oder des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat in der folgenden Sitzung über diese Einwendungen.
7. Eine Ausfertigung jedes Protokolls über die Sitzungen des Rates soll allen Ratsmitgliedern spätestens drei Wochen nach jeder Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

#### § 18

##### **Fraktionen und Gruppen**

1. Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die aufgrund desselben Wahlvorschlags gewählt wurden.
2. Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen.
3. Ratsmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
4. Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und dieser Geschäftsordnung.
5. Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitz und mindestens eine Stellvertretung anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat. Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Satz 1 wirksam.
6. Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Gemeinde gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis auf den dafür vorgesehenen Vordrucken zu führen, der jeweils bis zum 31.3. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

#### § 19

##### **Ausschüsse des Rates**

1. Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Bestimmungen dieser

Geschäftsordnung für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nicht-öffentlicher Sitzung zu verhandeln sind. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
3. Für jedes Ausschussmitglied ist eine Vertretung zu benennen. Ist auch diese verhindert, so kann die Fraktion oder Gruppe, welche den Ausschusssitz zu besetzen hat, ein anderes Ratsmitglied als Vertretung in die Sitzung entsenden.
4. Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichten sowie der Protokolle über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
5. Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden, wenn Ratsmitglieder mehreren entsprechenden Ausschüssen angehören. Dieses betrifft nicht die gemeinsame Sitzung von Ausschüssen.
6. In Ratsausschüssen mit stimmrechtslosen Mitgliedern zählen diese bei der für die Beschlussfähigkeit geforderten Mehrheit nicht mit, da hierbei ausschließlich auf jene mit Stimmrecht abgestellt wird.
7. Die Dauer der Sitzungen der Ratsausschüsse soll zwei Stunden nicht überschreiten.

#### § 20

##### **Betriebsausschuss**

1. Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Rat mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 (Öffentlichkeit der Sitzungen, Einwohnerfragestunde) entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
2. Der Betriebsausschuss tagt nicht öffentlich.
3. Die Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle des Betriebsausschusses sind allen Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

#### § 21

##### **Ortsräte**

Für den Geschäftsgang und das Verfahren innerhalb der Ortsräte gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

#### § 22

##### **Verwaltungsausschuss**

1. Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Rat mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 (Öffentlichkeit der Sitzungen, Einwohnerfragestunde) entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
2. Die Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
3. In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 23

**Geltung der Geschäftsordnung**

1. Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse, die Ortsräte sowie den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Uetze vom 04.11.2021 außer Kraft.
2. Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
3. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG (Mitglieder des Hauptausschusses) ist dabei zu berücksichtigen.

31311 Uetze, den 09.12.2021

Florian Gahre  
Bürgermeister

**Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats und Ausschussmitglieder in der Gemeinde Uetze**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71, 91 und 95 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

**Allgemeines**

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin/ der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt die Empfängerin/ der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf 25 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter/in 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

**Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder**

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats und Ausschusssitzungen und für die Fraktionssitzungen von 25,00 € je Sitzung.

Bei der Anwendung des Satzes 1 gelten die vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss gebildeten Arbeitsgruppen, Beiräte und Kommissionen als Ausschüsse, Informations- und Besichtigungsreisen des Rates, Verwaltungsausschusses oder der Ausschüsse als Sitzungen.

Ratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem nutzen und auf den Ratspostversand per Post verzichten, erhalten eine zusätzliche monatliche pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,00 €.

Dauert eine Sitzung länger als vier Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

2. Ratsmitglieder, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ein zusätzliches Entschädigungsgeld in Höhe von 12,00 € pro Stunde gewährt. Über die Inanspruchnahme einer Betreuungsperson ist auf Anforderung ein Nachweis zu erbringen.

§ 3

**Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen an die ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG sowie an die Fraktionsvorsitzenden gezahlt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) an die Stellvertreter des Bürgermeisters jeweils | 250,00 € |
| b) an Fraktionsvorsitzende                          | 250,00 € |
| x 5 Fraktionen = 1.250,00 €                         |          |

Jeder Fraktionsvorsitzende erhält von den 1.250,00 € einen Sockelbetrag in Höhe von 175,00 € sowie weitere 12,00 € für jedes Fraktionsmitglied.

§ 4

**Verdienstausschlag**

1. Die Ratsmitglieder haben neben ihrer Aufwandsentschädigung Anspruch auf Erstattung des durch die Teilnahme an Sitzungen im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlages.
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht bei unselbstständig Tätigen für den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
3. Ratsmitgliedern, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages gezahlt.
4. Ratsmitgliedern, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Tätigkeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz je angefangene Stunde erhalten. Der Pauschalstundensatz wird auf 12,00 € festgesetzt.

5. Entsteht Ratsmitglieder für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG ein Verdienstausschlag, so wird dieser bis zu einer Höhe von 25,00 € je Stunde erstattet. Kein Erstattungsanspruch besteht für Einkommenseinbußen selbständiger Personen, ausschließliche Haushaltsführung oder Erschwernisausgleich.  
Die Gemeinde erstattet den Ratsmitgliedern die durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung nach § 2 Absatz 2.
6. Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 25,00 € je Stunde und auf 200,00 € je Tag begrenzt.
7. Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats vor 8.00 Uhr und nach 18.00 Uhr besteht kein Anspruch auf Verdienstausschlag. Von dieser Regelung bleiben insbesondere Ansprüche von im Schichtdienst tätigen Anspruchsberechtigten unberührt. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

#### § 5

##### **Fahrt- und Reisekosten**

1. Ratsmitgliedern wird für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes in Ausübung Ihres Mandates bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km gezahlt.
2. Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen.

#### § 6

##### **Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören**

1. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Sitzung, die als Sitzungsgeld gezahlt wird. § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
2. § 4 dieser Satzung gilt für die Erstattung von Verdienstausschlag entsprechend.
3. § 5 dieser Satzung gilt für die Erstattung von Fahrt- und Reisekosten entsprechend.

#### § 7

##### **Ortsräte**

1. Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung, abhängig von der Größe ihrer Ortschaft:  
45,00 € Hänigsen, Uetze  
35,00 € Dollbergen, Eitze  
25,00 € Altmerdingsen, Dedenhausen, Katensen, Obershagen, Schwüblingsen  
Die 1. Stellvertreter/innen des/der Ortsbürgermeister/in aus der Ortschaft Hänigsen und Uetze erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.  
Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an Ortsratssitzungen sowie für Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.  
Darüber hinaus erhalten Ortsratsmitglieder eine zusätzliche monatliche pauschale Kostenerstattung in Höhe von 20,00 €.

2. Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, die Hilfsfunktionen nach § 95 Abs. 1 NKomVG wahrnehmen, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € (Grundbetrag). Der Grundbetrag erhöht sich um einen Steigerungsbetrag, der für je angefangene 1.000 Einwohner/innen der jeweiligen Ortschaft 30,00 € beträgt. Maßgebend für die Berechnung des Steigerungsbetrages ist die für den 30. Juni des Vorjahres festgestellte Einwohner/innenzahl der jeweiligen Ortschaft.
3. § 2 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

#### § 8

##### **Zuschüsse an Fraktionen und Gruppen**

Fraktionen und Gruppen erhalten gem. § 57 Abs. 3 des NKomVG als Zuwendung zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einen jährlichen Zuschuss i. H. v. jährlich insgesamt 2.400 €. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich zu jeweils insg. 1.200 €. Jede Fraktion bzw. Gruppe erhält einen Sockelbetrag von 75,00 € sowie einen Pro-Kopf-Betrag je Mitglied der Fraktion bzw. Gruppe. Der Pro-Kopf-Betrag ergibt sich wie folgt:

$$1.200 \text{ €} - (\text{Anzahl d. Fraktionen} \times \text{Sockelbetrag})$$

-----  
Gesamtzahl Mitglieder der Fraktion bzw. Gruppe.

#### § 9

##### **Nichtübertragbarkeit des Anspruchs**

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

#### § 10

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats und Ausschussmitglieder in der Gemeinde Uetze in der Fassung vom 30.08.2018 wird hiermit aufgehoben.

Uetze, den 09.12.2021

Florian Gahre  
Bürgermeister

## C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

### **Wasserverband Peine**

**Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Benutzung dieser Einrichtungen für die Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Nds.)**

#### **Artikel 1**

In der Präambel wird der Bezug zur Verbandsversammlung vom 07.12.2018 auf den 11.12.2020 geändert.  
In der Anlage „Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und den Mitgliedsgemeinden über die Abwasserbeseitigung“ wird die

1. „Samtgemeinde Lutter am Bbge“ in „Stadt Langelsheim für das Gebiet der ehem. Samtgemeinde Lutter am Bbge.“ umbenannt.
2. „Samtgemeinde Freden“ in „Gemeinde Freden (Leine)“ umbenannt.

**Artikel 2**  
Inkrafttreten

Die Änderungen der Abwassersatzung Nds. treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Peine, 10.12.2021

Wasserverband Peine  
Lutz Erwig  
Verbandsvorsteher

Die Änderungen sind ebenfalls auf der Homepage **www.wvp-online.de** in der Rubrik „Service – Öffentliche Bekanntmachungen“, veröffentlicht.

Die komplette Satzung ist auf der Homepage **www.wvp-online.de** in der Rubrik „Service – Vertragsbedingungen & Formulare“ einsehbar und kann bei Bedarf beim Wasserverband Peine, Horst 6, 31226 Peine schriftlich angefordert werden.

**32. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine**

Artikel 1  
**Änderungsinhalt**

Im § 4 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird im Abs. 15 a), Satz 2 der Verweis auf „§ 6 Abs. 4 Nr. 9 dieser AEB“ in den Verweis auf „§ 4 Abs. 4 Nr. 9“ geändert.

Im § 5 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird im Abs. 1, Satz 2 der Verweis auf „§ 6 Abs. 3 und 4“ in den Verweis auf „§ 4 Abs. 3 und 4“ geändert.

Im § 11 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird im Abs. 10 der Verweis auf „§ 12 Abs. 3“ in den Verweis auf „§ 10 Abs. 3“ geändert.

Im § 14 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird im Abs. 5, Satz 2 der Verweis auf „§ 6 Abs. 4 der AEB“ in den Verweis auf „§ 4 Abs. 4“ sowie in Satz 3 der Verweis auf „§ 6 Abs. 6 der AEB“ in den Verweis auf „§ 4 Abs. 6“ geändert.

Im § 17 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird im Abs. 3, Satz 1 die Klammerbemerkung „(vgl. §§ 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 19 Abs. 2)“ gestrichen.

Im § 27 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird im Abs. 1 der Verweis auf „§ 15 Abs. 2“ in den Verweis auf „§ 13 Abs. 2“ sowie unter Nr. 2. der Verweis auf „§ 6“ in den Verweis auf „§ 4“ geändert.

Im § 28 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird im Abs. 1, Satz 1 der Verweis auf „§ 6“ in den Verweis auf „§ 4“ geändert.

Artikel 2  
**Inkrafttreten**

Die Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Peine, 10.12.2021

Wasserverband Peine  
Lutz Erwig  
Verbandsvorsteher

Die Änderungen sind ebenfalls auf der Homepage **www.wvp-online.de** in der Rubrik „Service – Öffentliche Bekanntmachungen“, veröffentlicht.

Die komplette AEB ist auf der Homepage **www.wvp-online.de** in der Rubrik „Service – Vertragsbedingungen & Formulare“ einsehbar und kann bei Bedarf beim Wasserverband Peine, Horst 6, 31226 Peine schriftlich angefordert werden.

**Wasserzweckverband Peine**

**Änderung der Anlagen I, II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)**

§ 1

Die Anlage I des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmung über den Wasseranschluss - werden wie folgt geändert:

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | Ziffer 1.2.1 erhält folgende Fassung:<br>ab 01.01.2022<br>Der BKZ beträgt für die 1. Wohnung | 1.306,86 € |
| 2. | Ziffer 1.2.2 erhält folgende Fassung:<br>ab 01.01.2022<br>Für jede weitere Wohnung           | 454,56 €   |
| 3. | Ziffer 1.2.4 erhält folgende Fassung:<br>ab 01.01.2022<br>Der BKZ für 1 BW beträgt           | 113,64 €   |

§ 2

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der gültigen Fassung - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

- |    |  |                       |
|----|--|-----------------------|
| 4. | In Ziffer 1.1 werden die Unterabsätze 1 und 4 wie folgt geändert:<br><b>ab 01.01.2022</b><br>Arbeitspreis je Kubikmeter (m <sup>3</sup> ) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für das gesamte Verbandsgebiet mit Ausnahme der Gemeinden Giesen, Holle und Nieste | 1,49 €/m <sup>3</sup> |
|    | <b>ab 01.01.2022</b><br>Arbeitspreis je Kubikmeter (m <sup>3</sup> ) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) in der Gemeinde Nieste  | 1,90 €/m <sup>3</sup> |

5. In Ziffer 1.2 werden die Unterabsätze 1 und 4 wie folgt geändert:

Abrechnungs -jahr -monat

**ab 01.01.2022**

Grundpreis netto für  
Anschlüsse bis DN 50  
für das gesamte Verbandsgebiet,  
mit Ausnahme der Gemeinden  
Giesen, Holle und Nieste 96,00 € 8,00 €

**ab 01.01.2022**

Grundpreis netto für Anschlüsse  
bis DN 50 in der Gemeinde Nieste 120,00 € 10,00 €

**§ 3**

Die Anlage III (Preisblatt) wird entsprechend der Änderung der Anlage I und II geändert.

**§ 4**

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Peine, 10.12.2021

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Klaus Saemann  
Vorsitzender der Versammlung

Die Änderungen sind ebenfalls auf der Homepage des Wasserverbandes Peine [www.wvp-online.de](http://www.wvp-online.de) in der Rubrik „Service – Öffentliche Bekanntmachungen,“ veröffentlicht.

Die komplette AVB Wasser V inkl. Anlagen ist auf der Homepage des Wasserverbandes Peine [www.wvp-online.de](http://www.wvp-online.de) in der Rubrik „Service – Vertragsbedingungen & Formulare“ einsehbar und kann bei Bedarf beim Wasserverband Peine, Horst 6, 31226 Peine schriftlich angefordert werden.

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**

**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---